Bundesgesetzblatt

Teil II

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Durchführung des Beschlusses betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Vom 31. August 1957.

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben am 16. Juli 1955 / 28. Februar 1956 die Vereinbarung zur Durchführung des Beschlusses vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 599) geschlossen.

Die Vereinbarung, die nachstehend veröffentlicht wird, tritt gemäß ihrem Artikel 35 am 1. September 1957 in Kraft.

Der Bundesrat hat der Vereinbarung zugestimmt.

Bonn, den 31. August 1957.

Der Bundesminister für Arbeit In Vertretung Busch

Vereinbarung zur Durchführung des Beschlusses betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FUR KOHLE UND STAHL, DIE IM RAT VEREINIGT SIND, haben im Hinblick auf die Artikel 8, 13, 17 und 32 des Beschlusses betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl BESCHLOSSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In dieser Vereinbarung bedeuten:

"Beschluß" der Beschluß der im Rahmen des Rates vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl;

"Arbeitsbehörde A" eine Arbeitsbehörde, bei der der Arbeiter sein Arbeitsgesuch einreicht;

"Arbeitsbehörde B" eine Arbeitsbehörde, bei der der Arbeitgeber sein Stellenangebot einreicht.

Die Bedeutung der Begriffe "Hohe Behörde", "anerkannter Facharbeiter", "Antragsteller", "Arbeitsbehörde", "Stellenangebot" und "Arbeitsgesuch" ist die gleiche wie im Artikel 1 des Beschlusses.

TITEL II

Die Arbeitskarte

Muster der Arbeitskarte

Artikel 2

Die in Artikel 2 des Beschlusses erwähnte Arbeitskarte ist gemäß dem Muster auszustellen, das dieser Vereinbarung als Anlagen I A und I B beigefügt ist.

Einreichung des Antrages auf Ausstellung der Arbeitskarte

Artikel 3

Der Antrag auf Ausstellung der Arbeitskarte ist entweder bei der Arbeitsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller arbeitet, oder, falls letzterer arbeitslos ist, bei der Arbeitsbehörde einzureichen, in deren Bezirk der Antragsteller zuletzt gearbeitet hat.

Der Antragsteller kann den Antrag durch Vermittlung der für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsbehörde stellen.

Der Antrag ist auf einem Formblatt einzureichen, dessen Muster dieser Vereinbarung als Anlage II beigefügt ist; dem Antrag sind die in Artikel 8 des Beschlusses und Artikel 4 dieser Vereinbarung genannten Unterlagen beizufügen. Als Datum der Einreichung des Antrages gilt der Tag, an dem die im vorhergehenden Absatz genannten Unterlagen vollständig bei der Arbeitsbehörde eingereicht worden sind.

Artikel 4

In Ermangelung der in Artikel 8 des Beschlusses vorgesehenen Bescheinigungen kann der Antragsteller jeglichen Nachweis über die Erfüllung der für die Ausstellung der Arbeitskarte vorgesehenen Bedingungen erbringen, insbesondere durch Vorlage

entweder einer schriftlichen Erklärung der Leiter von nicht mehr bestehenden Unternehmen

oder einer schriftlichen Erklärung einer Arbeitsbehörde

oder einer anderen Behörde.

Wenn den vorgelegten Bescheinigungen von der Arbeitsbehörde ausreichende Beweiskraft beigemessen wird, gelten diese als die in Artikel 8 des Beschlusses erwähnten Bescheiniqungen.

Artikel 5

Die Arbeitsbehörde, bei der ein Antrag auf Ausstellung der Arbeitskarte eingereicht wird, kann im Zweifelsfalle die Echtheit der Unterlagen, die ihr vom Antragsteller gemäß Artikel 8 des Beschlusses und Artikel 4 dieser Vereinbarung vorgelegt werden, nachprüfen lassen.

Sie kann diese Unterlagen bestätigen oder beglaubigen lassen, und zwar:

die Bescheinigungen der Arbeitgeber durch die zuständige Arbeitsbehörde des Ortes, an dem sich der Betrieb ihres Unternehmens befindet oder befand;

die Unterlagen, die als Nachweis einer systematischen Ausbildung in einem der in Anlage I des Beschlusses genannten Berufe dienen, durch die Stellen, welche als Aussteller dieser Unterlagen bezeichnet sind.

Artikel 6

Bei Errechnung der Mindestbeschäftigungszeit in dem Beruf sind in Anwendung des Artikels 8 Absatz 4 des Beschlusses sämtliche nicht geleisteten Arbeitstage, durch welche das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen wird, bis zu höchstens 78 Arbeitstagen als Beschäftigungszeit anzusehen.

In die in dem vorhergehenden Absatz erwähnte Zeitspanne von 78 Tagen ist gegebenenfalls die Zeit der Arbeitslosigkeit einzubeziehen, wenn diese einer als Beschäftigungszeit anzusehenden Zeitspanne unmittelbar folgt, durch die Wiederaufnahme einer Tätigkeit in dem Beruf beendet wird und ihre Dauer 18 Arbeitstage nicht überschreitet.

Artikel 7

Gemäß Artikel 8 des Beschlusses wird bestimmt, daß die Dauer der Gesamtzeit, über welche sich die Mindestbeschäftigungszeit erstrecken kann, doppelt so lang ist wie die Mindestbeschäftigungszeit, jedoch nicht unter drei Jahren liegen darf.

Enthält die in Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses vorgesehene Bezugsperiode eine Zeitspanne der militärischen Dienstpflicht, so ist die ganze Zeitspanne der militärischen Dienstpflicht, mit Ausnahme der militärischen Wiederholungsübungen, der Bezugsperiode hinzuzurechnen.

Artikel 8

In der Anlage III zu dieser Vereinbarung sind die Dokumente genannt, die gemäß Artikel 8 des Beschlusses in den einzelnen Mitgliedstaaten als Nachweis einer systematischen Ausbildung in einem der in Anlage I des Beschlusses aufgeführten Berufe anerkannt werden.

Antrag auf Verlängerung oder Erneuerung der Arbeitskarte

Artikel 9

Bei Einreichung eines Antrags auf Verlängerung oder Erneuerung der Arbeitskarte finden die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 des Beschlusses sowie die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Vereinbarung Anwendung.

Der Inhaber der Arbeitskarte hat den Antrag auf Verlängerung oder Erneuerung spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte einzureichen.

Entscheid der Arbeitsbehörde

Artikel 10

Die Arbeitsbehörde ist gehalten, dem Antragsteller ihren Entscheid über die Ausstellung, Verlängerung oder Erneuerung der Arbeitskarte spätestens sechs Wochen nach Einreichung des Antrages schriftlich mitzuteilen.

Hat die Arbeitsbehörde am Tage des Ablaufs der Gültigkeitsdauer noch keinen Entscheid über die Verlängerung oder Erneuerung der Arbeitskarte getroffen, so.stellt sie dem Inhaber der Arbeitskarte eine Bescheinigung aus, durch welche die Gültigkeitsdauer der Karte verlängert wird, bis ein endgültiger Entscheid getroffen ist.

Ist gegen die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung oder Erneuerung der Arbeitskarte ein Rechtsmittel eingelegt worden, so wird die in Absatz 2 erwähnte Bescheinigung dem Inhaber der Arbeitskarte so lange gewährt, bis eine endgültige Verwaltungsentscheidung über dieses Rechtsmittel ergangen ist. Ist auf Grund der Vorschriften des Beschäftigungslandes die Einlegung eines Rechtsmittels bei einem ordentlichen Gericht gegen diese letztgenannte Entscheidung zulässig, so wird die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsmittels verlängert.

Die Arbeitsbehörde kann die in Absatz 2 erwähnte Bescheinigung auch dann ausstellen, wenn der Antragsteller den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 dieser Vereinbarung nicht nachgekommen ist.

Artikel 11

Wird der Antrag auf Ausstellung, Verlängerung oder Erneuerung der Arbeitskarte genehmigt, so benachrichtigt die Arbeitsbehörde den Antragsteller darüber unter Angabe, wo und von welchem Tage an er die Arbeitskarte selbst abholen oder verlängern lassen kann. Dieser Tag soll innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Entscheids liegen.

Die Arbeitskarte wird dem Antragsteller gegen Quittung ausgehändigt; im Falle der Verlängerung kann die Arbeitskarte dem Inhaber durch eingeschriebenen Brief oder auf jede andere Weise gegen Quittung übersandt werden. Gleichzeitig mit der Arbeitskarte wird dem Arbeiter ein von dem Technischen Ausschuß verfaßtes Merkblatt für die Inhaber der Arbeitskarte ausgehändigt.

Artikel 12

Die Arbeitsbehörde, bei welcher der Antrag auf Ausstellung, Verlängerung oder Erneuerung einer Arbeitskarte eingereicht worden ist, bewahrt diesen Antrag in ihrem Archiv auf.

Nachdem der Entscheid ergangen ist, erhält der Antragsteller die von ihm zur Unterstützung seines Antrags vorgelegten Unterlagen zurück.

Gültigkeitsdauer der Arbeitskarte

Artikel 13

Die Arbeitskarte ist zwei Jahre gültig, gerechnet von dem Tage an, an welchem der Entscheid der Arbeitsbehörde dem Antragsteller mitgeteilt wurde. Dieses Datum wird in der Arbeitskarte vermerkt.

Die Gültigkeitsdauer der Arbeitskarte kann jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden, und zwar durch einen entsprechenden Vermerk auf der zur Verlängerung vorgelegten Arbeitskarte oder durch Ausstellung einer neuen Karte.

Entzug oder Verlust der Arbeitskarte

Artikel 14

Die Einziehung der Arbeitskarte im Falle der Anwendung des Artikels 16 des Beschlusses erfolgt durch die Arbeitsbehörde, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Inhabers der Arbeitskarte zuständig ist, oder durch die Arbeitsbehörde, die einen der in Artikel 16 des Beschlusses angegebenen Verstöße festgestellt hat.

Die Arbeitsbehörde benachrichtigt die übrigen Arbeitsbehörden unter Angabe des Grundes von dem Entzug der Arbeitskarte; die Mitteilung ist von diesen Behörden in ihren Archiven aufzubewahren.

Legt der Inhaber der Arbeitskarte gegen den Entzug der Arbeitskarte ein Rechtsmittel ein und hat dies nach den Vorschriften des Beschäftigungslandes keine aufschiebende Wirkung, so stellt die Arbeitsbehörde dem Betreffenden eine vorläufige Arbeitserlaubnis aus, die es ihm ermöglicht, seinen Beruf weiterhin, und zwar bis eine endgültige Verwaltungsentscheidung ergangen ist, auszuüben. Ist nach den Vorschriften des Beschäftigungslandes die Einlegung eines Rechtsmittels gegen diese letztgenannte Entscheidung bei einer gerichtlichen Instanz zulässig, so wird die Gültigkeitsdauer dieser Arbeitserlaubnis bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsmittels verlängert.

Die Arbeitsbehörde ist jedoch in keinem Fall verpflichtet, die Gültigkeit der in Absatz 3 erwähnten Arbeitserlaubnis über die ursprüngliche Gültigkeitsdauer der Arbeitskarte hinaus zu verlängern.

Artikel 15

Der Inhaber der Arbeitskarte hat deren Verlust unverzüglich der für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsbehörde oder, falls der Betreffende arbeitslos ist, der Arbeitsbehörde, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständig ist, mitzuteilen. Nachdem die Arbeitsbehörde soweit wie möglich die Richtigkeit der Angaben geprüft hat, setzt sie sich mit der Arbeitsbehörde ins Benehmen, welche die Arbeitskarte ausgestellt hat. Letztere übersendet für die noch verbleibende Gültigkeitsdauer der verlorenen Arbeitskarte ein Duplikat

dieser Karte an die Arbeitsbehörde, bei welcher der Verlust gemeldet wurde; diese übergibt das Duplikat gegen Quittung dem betreffenden Arbeiter.

Rechtsmittel

Artikel 16

In Anlage IV dieser Vereinbarung sind die von jedem Mitgliedstaat bezeichneten Stellen, bei denen gemäß Artikel 17 des Beschlusses unter Angabe der Gründe Rechtsmittel eingelegt werden können, sowie die von jedem der Mitgliedstaaten festgelegten Rechtsmittelfristen und Verfahren aufgeführt.

Vorlage der Arbeitskarte bei der Arbeitsbehörde Artikel 17

Bei Vorlage der Arbeitskarte durch den Arbeitgeber gemäß Artikel 14 des Beschlusses macht die Arbeitsbehörde einen Vermerk über die Vorlage und händigt dem Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung hierüber

Der Inhaber der Arbeitskarte hat seine Arbeitskarte zu diesem Zweck vorübergehend dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

TITEL III

Zusammenführung von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen

Arbeitsgesuch-Karte

Artikel 18

Die Arbeitsbehörde A füllt für jeden Arbeitsuchenden eine "Arbeitsgesuch-Karte" aus; ein Muster dieser Karte ist dieser Vereinbarung als Anlage V beigefügt.

Der Arbeitsuchende hat der Arbeitsbehörde sämtliche zweckdienlichen Auskünfte persönlich zu erteilen.

Stellenangebot-Karte

Artikel 19

Die Arbeitsbehörde B füllt für jedes Stellenangebot eines Arbeitgebers eine "Stellenangebot-Karte" aus; ein Muster dieser Karte ist dieser Vereinbarung als Anlage VI beigefügt. Werden von einem Arbeitgeber gleichzeitig mehrere Stellen des gleichen Berufs angeboten, so ist nur eine "Stellenangebot-Karte" unter Angabe der Zahl der angebotenen Stellen auszufüllen.

Mitteilung der Entscheidungen des Arbeitgebers und des Arbeitsuchenden

Artikel 20

Die Arbeitsbehörde B benutzt für die Mitteilung der Entscheidung des Arbeitgebers den Vordruck "Entscheidung des Arbeitgebers"; ein Muster dieses Vordrucks ist dieser Vereinbarung als Anlage VII beigefügt.

Die Arbeitsbehörde A benutzt für die Mitteilung der Entscheidung des Arbeitsuchenden den Vordruck "Entscheidung des Arbeitsuchenden"; ein Muster dieses Vordrucks ist dieser Vereinbarung als Anlage VIII beigefügt.

Bearbeitung des Arbeitsgesuchs

Artikel 21

Liegt der Arbeitsbehörde A ein Stellenangebot vor, das dem Beruf des Arbeitsuchenden entspricht, so sendet die Arbeitsbehörde A eine Abschrift der "Arbeitsgesuch-Karte" an die Arbeitsbehörde B, sofern das Land oder der Bezirk, aus welchem das Stellenangebot kommt, dem Arbeitsuchenden zusagt.

Die Arbeitsbehörde B legt die Abschrift der "Arbeitsgesuch-Karte" dem betreffenden Arbeitgeber vor und teilt der Arbeitsbehörde A die Entscheidung dieses Arbeitgebers unter Benutzung des Vordrucks "Entscheidung des Arbeitgebers" mit.

Die Arbeitsbehörde A übermittelt der Arbeitsbehörde B die endgültige Entscheidung des Arbeitsuchenden unter Benutzung des Vordrucks "Entscheidung des Arbeitsuchenden".

Artikel 22

Liegt die Arbeitsbehörde A kein Stellenangebot vor, das dem Arbeitsgesuch entspricht, so übersendet sie eine Abschrift der "Arbeitsgesuch-Karte" an die für jedes der Gebiete zuständige Arbeitsbehörde, in denen der Arbeitsuchende eine Beschäftigung aufnehmen will.

Die Arbeitsbehörde B, die einen Arbeitgeber gefunden hat, der den Arbeitsuchenden einstellen will, übersendet der Arbeitsbehörde A eine Abschrift der "Stellenangebot-Karte".

Die Arbeitsbehörde A übermittelt dem Arbeitsuchenden das Stellenangebot und teilt dessen Entscheidung der Arbeitsbehörde B unter Benutzung des Vordrucks "Entscheidung des Arbeitsuchenden" mit.

Artikel 23

Erfolgt auf das Arbeitsgesuch innerhalb von zwei Monaten nach seiner Weiterleitung durch die Arbeitsbehörde A keine Vermittlung, so benachrichtigt diese den Arbeitsuchenden und richtet an ihn die Frage, ob er sein Arbeitsgesuch aufrechterhalten will.

Zieht der Arbeitsuchende seinen Antrag zurück, so gibt die Arbeitsbehörde A den Arbeitsbehörden, denen eine Abschrift der "Arbeitsgesuch-Karte" dieses Arbeitsuchenden übersandt worden ist, umgehend davon Kenntnis.

Die Arbeitsbehörde A unterrichtet gleichfalls die im vorhergehenden Absatz genannten Arbeitsbehörden, sobald der Betreffende eingestellt worden ist oder aus irgendeinem anderen Grunde sein Arbeitsgesuch zurückgezogen hat.

Bearbeitung des Stellenangebots

Artikel 24

Nach Eingang eines Stellenangebots trifft die Arbeitsbehörde B gemäß den Bestimmungen des Artikels 20 des Beschlusses unter den ihr vorliegenden Arbeitsgesuchen eine Auswahl und schlägt die Bewerber dem Arbeitgeber vor

Befinden sich unter den ausgewählten Bewerbern Arbeitsuchende, für die eine "Arbeitsgesuch-Karte" einer Arbeitsbehörde A vorliegt, so übersendet die Arbeitsbehörde B der Arbeitsbehörde A eine Abschrift der "Stellenangebot-Karte" unter Angabe der Namen der ausgewählten Bewerber.

Die Arbeitsbehörde A legt dem Arbeitsuchenden das Stellenangebot vor und teilt dessen Entscheidung der Arbeitsbehörde B unter Benutzung des Vordrucks "Entscheidung des Arbeitsuchenden" mit.

Artikel 25

Liegt der Arbeitsbehörde B kein Arbeitsgesuch vor, das dem Stellenangebot entspricht, so übersendet sie eine Abschrift der "Stellenangebot-Karte" an die für jedes der Gebiete zuständige Arbeitsbehörde, aus denen der Arbeitgeber Arbeiter einzustellen gewillt ist. Findet eine dieser Arbeitsbehörden einen Arbeitsuchenden, der geeignet und bereit ist, die angebotene Beschäftigung anzunehmen, so übersendet sie der Arbeitsbehörde B eine Abschrift der "Arbeitsgesuch-Karte" dieses Arbeitsuchenden

Die Arbeitsbehörde B übermittelt dem Arbeitgeber das Arbeitsgesuch und teilt dessen Entscheidung der Arbeitsbehörde A unter Benutzung des Vordrucks "Entscheidung des Arbeitgebers" mit.

Die Arbeitsbehörde A teilt der Arbeitsbehörde B die endgültige Entscheidung des Arbeitsuchenden unter Benutzung des Vordrucks "Entscheidung des Arbeitsuchenden" mit.

Artikel 26

Die Arbeitsbehörde A gibt die von der Arbeitsbehörde B übersandten Stellenangebote den interessierten Arbeitern bekannt, und zwar mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, z.B. durch Anschlag in den dem Publikum zugänglichen Amtsräumen.

Artikel 27

Die Arbeitsbehörde A teilt dem Arbeiter mit, ob er dem Arbeitgeber durch die Arbeitsbehörde B vorgestellt werden soll oder ob es ihm freigestellt ist, sich mit oder ohne Inanspruchnahme der Arbeitsbehörde dem Arbeitgeber vorzustellen.

Artikel 28

Erfolgt auf das Stellenangebot innerhalb von zwei Monaten nach seiner Weiterleitung durch die Arbeitsbehörde B keine Vermittlung, so benachrichtigt diese den betreffenden Arbeitgeber und richtet an ihn die Frage, ob er sein Stellenangebot aufrechterhalten will.

Zieht der Arbeitgeber seinen Antrag zurück, so gibt die Arbeitsbehörde B den Arbeitsbehörden, denen eine Abschrift der "Stellenangebot-Karte" dieses Arbeitgebers übersandt worden ist, umgehend davon Kenntnis.

Die Arbeitsbehörde B unterrichtet gleichfalls die im vorhergehenden Absatz genannten Arbeitsbehörden, sobald das Stellenangebot aus irgendeinem Grunde hinfällig geworden ist.

Austausch von Auskünften zwischen den Arbeitsbehörden

Artikel 29

Die Auskünfte, welche die Arbeitsbehörden sich gegenseitig gemäß den Bestimmungen der Artikel 20 und 23 des Beschlusses zu erteilen haben, sind an Hand der Formulare zu übermitteln, deren Muster vom Technischen Ausschuß aufzustellen sind.

Der Hohen Behörde zu erteilende Auskünfte

Artikel 30

Die Arbeitsbehörden haben der Hohen Behörde spätestens am 15. des auf jedes abgelaufene Kalendervierteljahr folgenden Monats in Form eines Zählblattes folgende Angaben zu machen:

- die eingegangenen Anträge auf Ausstellung, Verlängerung und Erneuerung der Arbeitskarte, und zwar unter Angabe der Staatsangehörigkeit, des Geburtsjahres, des Geschlechts, des Familienstandes, der Zahl der Kinder unter 18 Jahren, des von dem Antragsteller ausgeübten Berufes sowie des Entscheids der Arbeitsbehörde;
- die Zahl der entzogenen Arbeitskarten, und zwar unter Angabe der Staatsangehörigkeit, des Geburtsjahres, des Geschlechts und des Berufes;

- die gemäß Artikel 14 des Beschlusses vorgelegten Arbeitskarten, und zwar unter Angabe der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, des Geburtsjahres, des Herkunftslandes und des Berufes des Inhabers der Arbeitskarte:
- die registrierten Stellenangebote, und zwar unter Angabe des Berufes und des Landes, aus dem der Arbeitgeber einen Arbeiter zwecks Einstellung kommen lassen möchte;
- die registrierten Arbeitsgesuche, und zwar unter Angabe der Staatsangehörigkeit, des Alters, des Geschlechts, des Familienstandes, der Zahl der Kinder unter 18 Jahren des Antragstellers sowie des Berufes, den er auszuüben, und des Landes, in dem er eine Beschäftigung aufzunehmen wünscht;
- die Vermittlungen, und zwar unter Angabe der Staatsangehörigkeit, des Herkunftslandes und des Berufes des Antragstellers; diese Angaben sind von der Arbeitsbehörde zu machen, welche die Stellenangebote registriert hat.

Der Technische Ausschuß ist beauftragt, das Muster des im ersten Absatz erwähnten Zählblattes auszuarbeiten.

Der Technische Ausschuß teilt der Hohen Behörde seine Ansichten über die Statistiken, deren Aufstellung er für seine eigenen Zwecke wünscht, und über deren Veröffentlichung mit.

TITEL IV

Kosten der Rückführung

Artikel 31

Die aus der Rückführung von Inhabern einer Arbeitskarte gemäß Artikel 13 des Beschlusses entstehenden Kosten werden von den zuständigen konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes getragen.

Wenn ein Inhaber der Arbeitskarte, der keine Arbeit gefunden oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat, zurückgeführt werden muß, haben die örtlichen Behörden die konsularischen Vertretungen des Heimatlandes vorher hiervon zu benachrichtigen.

Die von den örtlichen Behörden gegebenenfalls ganz oder teilweise verauslagten Kosten werden von den konsularischen Vertretungen zurückerstattet, wenn eine vorherige Vereinbarung zwischen den konsularischen Vertretungen und den örtlichen Behörden dies vorsieht oder wenn es sich um eine zwangsweise Rückführung handelt.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen einer etwaigen Erstattung dieser Kosten durch den rückgeführten Arbeiter gemäß den in jedem Land geltenden Bestimmungen nicht im Wege.

TITEL V

Technischer Ausschuß

Artikel 32

Die Arbeitsbehörden werden die Durchführung der dem Technischen Ausschuß durch Artikel 28 des Beschlusses übertragenen Aufgaben erleichtern, besonders dadurch, daß sie ihm jede Auskunft erteilen, die er für erforderlich erachtet.

Der Technische Ausschuß ist in Durchführung seiner Aufgaben befugt, sich insbesondere bei den Arbeitsbehörden darüber zu unterrichten, in welcher Weise sie diese Vereinbarung durchführen. Der Ausschuß hat insbesondere die Befugnis, die Dokumente, die er für die Durchführung seiner Aufgabe für nützlich hält, im Einvernehmen mit den Arbeitsbehörden der Mitgliedstaaten an Ort und Stelle einzusehen oder einsehen zu lassen.

Der Technische Ausschuß kann den Arbeitsministerien der Mitgliedstaaten jede Anregung übermitteln, die er für geeignet hält, die Anwendung des Systems der Zusammenführung von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen zu fördern.

TITEL: VI

Schlußbestimmungen

Artikel 33

Den beteiligten Arbeitsbehörden werden von der Hohen Behörde kostenlos ausgehändigt:

- die Dokumente und Vordrucke, deren Muster dieser Vereinbarung als Anlage I A, I B, II, V, VI, VII und VIII beigefügt sind;
- das Merkblatt, das gemäß Artikel 11 Absatz 3 dieser Vereinbarung den Inhabern der Arbeitskarte auszuhändigen ist;
- das in Artikel 30 dieser Vereinbarung vorgesehene Zählblatt.

Artikel 34

Jeder Mitgliedstaat kann an die Hohe Behörde mit dem Ersuchen herantreten, zum Zwecke einer etwaigen Revision dieser Vereinbarung eine Tagung der Mitgliedstaaten einzuberufen.

Artikel 35

Diese Vereinbarung, die in dem Verhandlungsprotokoll des Besonderen Ministerrates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl niedergelegt ist, wird im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht, sobald dem Generalsekretär des Besonderen Ministerrates dieser Gemeinschaft von sämtlichen Mitgliedstaaten die amtliche Mitteilung von der Anwendbarkeit dieser Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts zugegangen ist.

Der Generalsekretär des Rates setzt die übrigen Mitgliedstaaten vom Eingang der Mitteilungen in Kenntnis.

Diese Vereinbarung tritt zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinschaft in Kraft.

Anlage I

ARBEITSKARTE

der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

KOHLEINDUSTRIE (Kohlen-, Eisenerz- und Manganerzbergbau)

CARTE DE TRAVAIL

de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier

INDUSTRIE DU CHARBON (Mines de charbon, de fer et de manganèse)

CARTA DI LAVORO

della Comunità Europea del Carbone e dell'Acciaio

INDUSTRIA DEL CARBONE (Miniere di carbone, di ferro e di manganese)

ARBEIDSKAART

der Europese Gemeenschap voor Kolen en Staal

KOLENMIJNINDUSTRIE (Kolen-, ijzererts- en mangaanertsmijnen)

Karte / Carte Carta / Kaart

A N° 0000

(Seite 1)

Name /	/ Nom / Cognome / Naam
Vorna	me / Prénom / Nome / Voornaam
	sland, -ort und -datum
Paese,	ieu et date de naissance luogo e data di nascita blaats en datum van geboorte
	angehörigkeit / Nationalit é
	aalità / Nationaliteit
Beruf /	Métier / Mestiere / Beroep
	s Berufes EGKS / Nº du métier CECA mestiere CECA / Beroepennr. EGKS
	chrift des Inhabers / Signature du titulaire del titolare / Handtekening van de houder

(Seite 2)

Siegel Lichtbild

Cachet Photo

Timbro Fotografia

Stempel Foto

Ausgestellt am
Delivrée le Rilasciata il
Uitgereikt op
und gültig bis
et valable jusqu'à e valida fino al
en geldig tot

Arbeitsbehörde / Service de l'Emploi
Ufficio di Collocamento / Arbeidsbureau

Ort und Datum / Lieu et date
Luogo e data / Plaats en datum

Unterschrift / Signature
Firma / Handtekening Siegel
Cachet
Timbro
Stempel

(Seite 3)

Prolongée jusqu'au Prorogata fino al Verlengd tot		•
Arbeitsbehörde / Se Ufficio di Collocame	ervice de l'Emploi ento / Arbeidsbureau	
Ort und Datum / Lie Luogo e data / Plaat		
Unterschrift / Signa	ture	- Siegel
Firma / Handtekeni	ng	Cachet Timbro Stempe
Verlängert bis Prolongée jusqu'au Prorogata fino al Verlengd tot		······································
Prolongée jusqu'au Prorogata fino al Verlengd tot Arbeitsbehörde / S		
Prolongée jusqu'au Prorogata fino al Verlengd tot Arbeitsbehörde / S	Service de l'Emploi ento / Arbeidsbureau eu et date	
Prolongée jusqu'au Prorogata fino al Verlengd tot Arbeitsbehörde / S Ufficio di Collocam Ort und Datum / Lie	Service de l'Emploi ento / Arbeidsbureau eu et date	

(Seite 4)

HINWEISE

- 1. Während der Gültigkeitsdauer der Arbeitskarte kann der Inhaber einen der anerkannten Facharbeiterberufe im Kohlenbergbau ausüben, die in der dem Beschluß vom 8. Dezember 1954 als Anlage beigefügten Liste der Berufe aufgeführt sind, ohne daß er den rechtlichen Bestimmungen der einzelnen Länder über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte unterliegt. Diese Berufsliste kann bei den Arbeitsämtern eingesehen werden.
- Der Inhaber der Arbeitskarte unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder über den Aufenthalt von Ausländern.
- Da der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Arbeitskarte dem Arbeitsamt binnen 48 Stunden nach dem Arbeitsantritt vorzulegen, hat der Arbeitnehmer die Arbeitskarte vorübergehend dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.
- Die Verlängerung der Arbeitskarte ist mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beim Arbeitsamt zu beantragen.
- 5. Mißbrauch der Arbeitskarte wird bestraft.

INSTRUCTIONS

- 1. Pendant la durée de validité de la Carte de Travail, le titulaire peut exercer un des métiers de qualification confirmée dans l'industrie du charbon figurant à la liste des métiers annexée à la Décision du 8 décembre 1954, sans être soumis aux dispositions de la législation nationale concernant l'emploi de la main-d'œuvre étrangère.
- Cette liste peut être consultée aux Services de l'Emploi.
- 2. Le titulaire de la Carte de Travail est soumis à la législation nationale concernant le séjour des étrangers.
- 3. L'employeur étant tenu de présenter la Carte de Travail au Service de l'Emploi dans les 48 heures après l'entrée en service du travailleur, celui-ci doit mettre temporairement la Carte à la disposition de l'employeur.
- La prolongation de la Carte de Travail doit être demandée au Service de l'Emploi au moins six semaines avant la date d'expiration de la validité de la Carte.
- 5. L'usage abusif de la Carte de Travail est puni.

(Seite 5)

AVVERTENZE

- 1. Durante il periodo di validità della Carta di Lavoro, il titolare può esercitare uno dei mestieri di qualificazione confermata nell'industria del carbone, indicati nell'elenco dei mestieri allegato alla Decisione dell' 8 dicembre 1954, senza essere soggetto alle disposizioni della legislazione nazionale concernente l'impiego della mano d'opera straniera.
 - Questo elenco trovasi presso gli Uffici di Collocamento dove se ne potrà prendere visione.
- Il titolare è soggetto alla legislazione nazionale concernente il soggiorno di stranieri.
- 3. Il datore di lavoro è tenuto a presentare la Carta di Lavoro all'Ufficio di Collocamento entro quarantotto ore dall'assunzione: il lavoratore dovrà pertanto metterla temporaneamente a disposizione del datore di lavoro stesso.
- La proroga della Carta di Lavoro deve essere richiesta all'Ufficio di Collocamento almeno sei settimane prima della data di scadenza della carta.
- 5. L'uso abusivo della Carta è punito.

WENKEN

- WENKEN

 1. Gedurende de geldigheidsduur van de arbeidskaart kan de houder een van de geschoolde beroepen in de kolenmijnindustrie uitoefenen, welke op de bij het Besluit van 8 December 1954 gevoegde lijst van beroepen voorkomen, zonder dat hij onderworpen is aan de bepalingen van de nationale wetgeving betreffende de tewerkstelling van buitenlandse arbeidskrachten.
 - Deze lijst van beroepen ligt ter inzage bij de arbeidsbureau's.
- De houder is onderworpen aan de nationale wetgeving betreffende het verblijf van vreemdelingen.
- 3. Aangezien de werkgever verplicht is de arbeidskaart binnen 48 uur na de indiensttreding aan het arbeidsbureau over te leggen, dient de werknemer deze tijdelijk ter beschikking van de werkgever te stellen.
- Verlenging van de arbeidskaart dient ten minste zes weken voor de datum, waarop de geldigheid van de kaart verloopt, bij het arbeidsbureau te worden aan-
- 5. Misbruik van de arbeidskaart wordt gestraft.

ARBEITSKARTE

der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

STAHLINDUSTRIE

CARTE DE TRAVAIL

de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier

INDUSTRIE DE L'ACIER

CARTA DI LAVORO

della Comunità Europea del Carbone e dell'Acciaio

INDUSTRIA DELL'ACCIAIO

ARBEIDSKAART

der Europese Gemeenschap voor Kolen en Staal

STAALINDUSTRIE

Karte / Carte Carta / Kaart

B Nº 0000

Vorname	/ Prénom / Nome / Voornaam	
	nd, -ort und -datum	
	i et date de naissance ogo e data di nascita	
	ats en datum van geboorte	
	ehörigkeit / Nationalité tà / Nationaliteit	
Beruf / M	étier / Mestiere / Beroep	
	erufes EGKS / N° du métier CECA	
Nº del m	estiere CECA / Beroepennr. EGKS	

(Seite 1)

(Seite 2)

Siegel	Lichtbild	
Cachet	Photo	
Timbro	Fotografia	
Stempel	Foto	
Rilasciata il Uitgereikt op und gültig bis	de l'Emploi Arbeidsbureau	
Ort und Patum / Lieu et da Luogo e data / Plaats en da		•••••
Unterschrift / Signature Firma / Handtekening	Siege Cach Timb	≥t

(Seite 3)

Verlängert bis Prolongée jusqu'au Prorogata fino al Verlengd tot	
Arbeitsbehörde / Service de l'Emploi Ufficio di Collocamento / Arbeidsbureau	
Ort und Datum / Lieu et date Luogo e data / Plaats en datum	
	•••••••
Unterschrift / Signature Firma / Handtekening	Siegel Cadiet Timbro
	Stempe
Verlängert bis Prolongée jusqu'au Proroqata fino al Verlengd tot	
Arbeitsbehörde / Service de l'Emploi Ufficio di Collocamento / Arbeidsbureau	
Ort und Datum / Lieu et date Luogo e data / Plaats en datum	
Unterschrift / Signature Firma / Handtekening	Siegel Cachet Timbro
	Stempe

HINWEISE

- 1. Während der Gültigkeitsdauer der Arbeitskarte kann der Inhaber einen der anerkannten Facharbeiterberuse in der Stahlindustrie ausüben, die in der dem Besch'uß vom 8. Dezember 1954 als Anlage beigefügten Liste der Beruse aufgeführt sind, ohne daß er den rechtlichen Bestimmungen der einzelnen Länder über die Beschästigung ausländischer Arbeitskräfte unterliegt. Diese Berussliste kann bei den Arbeitsämtern eingesehen werden.
- Der Inhaber der Arbeitskarte unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder über den Aufenthalt von Ausländern.
- Da der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Arbeitskarte dem Arbeitsamt binnen 48 Stunden nach dem Arbeitsantritt vorzulegen, hat der Arbeitnehmer die Arbeitskarte vorübergehend dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.
- Die Verlängerung der Arbeitskarte ist mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beim Arbeitsamt zu beantragen.
- 5. Mißbrauch der Arbeitskarte wird bestraft.

INSTRUCTIONS

1. Pendant la durée de validité de la Carte de Travail, le titulaire peut exercer un des métiers de qualification confirmée dans l'industrie de l'acier figurant à la liste des métiers annexée à la Décision du 8 décembre 1954, sans être soumis aux dispositions de la législation nationale concernant l'emploi de la main-d'œuvre étrangère.

Cette liste peut être consultée aux Services de l'Emploi.

- Le titulaire de la Carte de Travail est soumis à la législation nationale concernant le séjour des étrangers
- 3. L'employeur étant tenu de présenter la Carte de Travail au Service de l'Emploi dans les 48 heures après l'entrée en service du travailleur, celui-ci doit mettre temporairement la Carte à la disposition de l'employeur.
- 4. La prolongation de la Carte de Travail doit être demandée au Service de l'Emploi au moins six semaines avant la date d'expiration de la validité de la Carte.
- 5. L'usage abusif de la Carte de Travail est puni.

(Seite 4)

(Seite 5)

AVVERTENZE

1. Durante il periodo di validità della Carta di Lavoro, il titolare può esercitare uno dei mestieri di qualificazione confermata nell'industria dell'acciaio, indicati nell'elenco dei mestieri allegato alla Decisione dell' 8 dicembre 1954, senza essere soggetto alle disposizioni della legislazione nazionale concernente l'impiego deila mano d'opera straniera.

Questo elenco trovasi presso gli Uffici di Collocamento dove se ne potrà prendere visione.

- Il titolare è soggetto alla legislazione nazionale concernente il soggiorno di stranieri.
- 3. Il datore di lavoro è tenuto a presentare la Carta di Lavoro all'Ufficio di Collocamento entro quarantotto ore dall'assunzione: il lavoratore dovrà pertanto metterla temporaneamente a disposizione del datore di lavoro stesso
- La proroga della Carta di Lavoro deve essere richicsta all'Ufficio di Collocamento almeno sei settimane prima della data di scadenza della carta.
- 5. L'uso abusivo della Carta è punito.

WENKEN

- NENKEN

 1. Gedurende de geldigheidsduur van de arbeidskaart kan de houder een van de geschoolde beroepen in de staalindustrie uitoefenen, welke op de bij het Besluit van 8 December 1954 gevoegde lijst van beroepen voorkomen, zonder dat hij onderworpen is aan de bepalingen van de nationale wetgeving betreffende de tewerkstelling van buitenlandse arbeidskrachten.
 - Deze lijst van beroepen ligt ter inzage bij de arbeidsbureau's.
- De houder is onderworpen aan de nationale wetgeving betreffende het verblijf van vreemdelingen.
- 3. Aangezien de werkgever verplicht is de arbeidskaart binnen 48 uur na de indiensttreding aan het arbeidsbureau over te leggen, dient de werknemer deze tijdelijk ter beschikking van de werkgever te stellen.
- Verlenging van de arbeidskaart dient ten minste zes weken voor de datum, waarop de geldigheid van de kaart verloopt, bij het arbeidsbureau te worden aangevraagd.
- 5. Misbruik van de arbeidskaart wordt gestraft.

Anlage II

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

EGKS D 1

Kohlenbergbau / Stahlindustrie (2)

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG / VERLÄNGERUNG / ERNEUERUNG DER ARBEITSKARTE DER GEMEINSCHAFT (¹) (²)

1.	Name: Vorname:	-
	Geburtsland, -ort, -tag, -monat und -jahr:	
3.	Staatsangehörigkeit:	Geschlecht:
4.	Anschrift: Straße:	Nr.:
	Ort:	Land:
5.	Familienstand: Zusammensetzung des Haushalts:	» ······
	Davon Kinder unter 18 Jahren:	
6.	Nr. der Arbeitskarte des Antragstellers:	
7.	Beruf:	·······
8.	Ort und Datum:	
	Von der Arbeitsbehörde, welche den Antrag entgegennimmt, auszuft	illen
9.	Arbeitsbehörde: 10. Nr. des Antrags:	
11.	Berufsbezeichnung und Nr. der EGKS-Liste:	
12.	Datum des Eingangs der erforderlichen Unterlagen:	
13.	Antrag weitergeleitet an Arbeitsbehörde:	am:
_	Auszufüllen von der Arbeitsbehörde, welche den Entscheid fä	114
14.	Entscheid der Arbeitsbehörde (2)	•
	a. Eine Arbeitskarte wurde für den Kohlenbergbau / die Stahlindustrie ausgestellt / erneuert unter	
	b. Die Arbeitskarte ist gültig vom	
	c. Die Gültigkeit der Arbeitskarte Nr wurde verlängert vom	
	d. Der Antrag wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:	
	<u> </u>	
	Unterschrift des Beamten: Ste	empel der Arbeitsbehörde:
	Chiefsdam des Bedanten.	imper der Arveitsbehörde.
15.	Entscheid und Arbeitskarte (2) weitergeleitet an Arbeitsbehörde:	am:
16	Der Unterzeichnete erklärt, von der Arbeitsbehör	rde.
. .	die von ihm für die Ausstellung / Verlängerung / Erneuerung (2) der Arbeitskarte eingereichten	
	— die Arbeitskarte Nr erhalten zu haben. (2)	
	Datum:	Unterschrift:

⁽¹⁾ Dem Antrag müssen die im Beschluß für die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages über die Gründung des EGKS vorgeschriebenen Bescheinigungen beigefügt sein. Auskünfte über die einschlägigen Bestimmungen erteilen die Arbeitsbehörden.

⁽²⁾ Unzutreffendes ist zu streichen.

 Name und Anschrift des bzw. der Unternehmen(s) des Kohlen- bergbäus oder der Stahlindustrie, bei denen der Antragsteller beschäftigt ist (1) 	Beruf	Beschäftigungszeit von bis	Anzahl der Tage	Lohn Gehalt
·				•
18. Diplome oder Befähigungsnachweise:				
19. Bemerkungen der Arbeitsbehörde:				

⁽¹⁾ Aus den Angaben muß hervorgehen, daß der Antragsteller mindestens zwei Jahre im Kohlenbergbau bzw. in der Stahlindustrie beschäftigt gewesen ist, sofern er nicht im Besitz von Diplomen oder Befähigungsnachweisen ist.

Die angegebenen Beschäftigungszeiten müssen die für den unter Ziffer 7 genannten Beruf erforderlichen Mindestbeschäftigungszeiten umfassen.

Folgende Dokumente werden in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 des Beschlusses als Nachweis einer systematischen Ausbildung in einem der in Anlage I des Beschlusses aufgeführten Berufe anerkannt:

DEUTSCHLAND

A. — Kohleindustrie (Kohlen-, Eisenerzund Manganerzbergbau)

- Diplom einer Bergakademie, Technischen Hochschule oder Technischen Universität als Diplom-Ingenieur.
- Zeugnis einer Höheren Technischen Lehranstalt (Ingenieurschule) über die bestandene Abschlußprüfung als Ingenieur.
- Zeugnis einer Bergschule über die bestandene Abschlußprüfung der Ausbildung als Steiger.
- Bescheinigung des Bergamtes (Bergbehörde) über die Anerkennung als Fahrhauer.
- Bescheinigung des Bergamtes (Bergbehörde) über die Verpflichtung als Schießhauer, Schießmeister oder Lehrschießmeister.
- 6. Hauerbrief bzw. Hauerschein: Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildung als Hauer, die bestandene Abschlußprüfung und die Qualifikation zum Hauer, die vom Bergwerksbesitzer ausgestellt und von diesem sowie vom Leiter des Bergamtes (Bergbehörde) unterschrieben worden sind.
- 7. Knappenbrief: Bescheinigung über die Ableistung der vorgeschriebenen Lehrzeit als Berglehrling und die bestandene Abschlußprüfung, die vom Bergwerksbesitzer ausgestellt und von diesem sowie vom Leiter des Bergamtes (Bergbehörde) unterschrieben worden ist.
- Gesellenbrief, der von der Handwerksinnung im Auftrag der Handwerkskammer für die Berufe des Grubenschlossers, Grubenelektrikers und Grubenmaurers ausgestellt worden ist.
- Facharbeiterbrief, der von der Industrie- und Handelskammer für die Berufe des Grubenschlossers, Grubenelektrikers und Grubenmaurers ausgestellt worden ist.

B. - Stahlindustrie

 Facharbeiterbrief, der von der Industrie- und Handelskammer, oder Gesellenbrief, der von der Handwerksinnung im Auftrag der Handwerkskammer für einen der in Anlage I des Beschlusses aufgeführten Berufe ausgestellt worden ist.

BELGIEN

A. — Kohleindustrie (Kohlen-, Eisenerzund Manganerzbergbau)

- Diplome und Zeugnisse h\u00f6herer Lehranstalten im Range einer Hochschule.
- 2. Diplome und Zeugnisse staatlicher oder staatlich anerkannter technischer Lehranstalten.
- Diplome und Zeugnisse von Berufsschulen, die von Zechen gegründet worden sind und von ihnen unmittelbar verwaltet werden.

B. — Stahlindustrie

- Diplome und Zeugnisse staatlicher oder staatlich anerkannter technischer Lehranstalten.
- Diplome und Zeugnisse von Berufsschulen, die von Stahlwerken gegründet worden sind und von ihnen unmittelbar verwaltet werden.

FRANKREICH

A. — Kohleindustrie (Kohlen-, Eisenerzund Manganerzbergbau)

- 1. Diplome für Diplom-Ingenieure, die von
 - einer staatlichen Schule,
 - einer vom Staat anerkannten Schule,
 - einer vom Ausschuß für Ingenieurtitel (Commission des titres d'ingénieurs) anerkannten Privatschule für einen der Berufe der Kohleindustrie ausgestellt worden sind.
- Diplome für Betriebsführer, Obersteiger, Fahrsteiger, Steiger und Aufsichtspersonen, die von den staatlichen oder vom Staate anerkannten technischen und praktischen Bergschulen ausgestellt worden sind.
- Fachdiplome (Brevets professionnels) und Befähigungsnachweise (Certificats d'aptitude professionnelle) für einen der in Anlage I des Beschlusses aufgeführten Berufe.

SAAR

- Diplom einer Technischen Hochschule oder Bergakademie für Diplom-Ingenieure oder Diplom-Bergingenieure.
- Diplom einer Bergschule oder einer höheren technischen Lehranstalt.
- Bescheinigung über die Ausbildung als Schießmeister, Spezialhauer, Förderaufseher, Lokomotivführer oder Wettermann, die von den Saarbergwerken ausgestellt worden ist.
- Hauerbrief oder Hauerschein: Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauerlehrgang, das von den Saarbergwerken ausgestellt worden ist.
- Knappenbrief: Zeugnis über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit Abschlußprüfung als Knappe, das von den Saarbergwerken ausgestellt worden ist.
- Facharbeiterbrief oder Gesellenbrief, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer ausgestellt worden sind.

B. — Stahlindustrie

- Zeugnisse, welche von den Fachschulen für die Fortbildung des technischen Aufsichtspersonals der eisenschaffenden und der Metallindustrie ausgestellt worden sind.
- Fachdiplome (Brevets professionnels) und Befähigungsnachweise (Certificats d'aptitude professionnelle) für einen der in Anlage I zum Beschluß aufgeführten Berufe.

SAAR

- Facharbeiterbrief oder Gesellenbrief, der von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer ausgestellt worden ist.
- Zeugnis der Industrie- und Handelskammer über eine mindestens zweijährige Berufsausbildung mit Abschlußprüfung.

ITALIEN

A. — Kohleindustrie (Kohlen-, Eisenerzund Manganerzbergbau)

- 1. Diplom über abgeschlossene Hochschulstudien (Diploma di laurea), das von einer Universität, Fakultät für Ingenieure, Abteilung Bergbau, ausgestellt worden ist.
- 2. Diplom eines technischen Industrieinstituts, Abteilung für Bergbau oder Abteilung für Geometer (Istituto tecnico industriale, sezione mineraria oder sezione per geometri).
- 3. Diplom einer Berufsschule für Industrie und Handwerk (Istituto professionale per l'industria e l'artigianato) und Diplom einer technischen Berufsschule (Scuola tecnica professionale).
- 4. Technikerzeugnis (Patente di tecnico), das von einer der unter 3. aufgeführten Schulen nach Ablegen einer Prüfung ausgestellt worden ist.
- 5. Zeugnis (Attestato), das von einer der unter 3. aufgeführten Schulen nach Ablegen einer Abschlußprüfung im Anschluß an den Besuch von
 - a) Fachkursen oder
 - b) Fortbildungskursen

ausgestellt worden ist; diese Kurse werden für Arbeiter veranstaltet, die bereits eine mindestens zweijährige Berufsausbildung genossen haben.

- 6. Zeugnis (Attestato), das nach praktischer und theoretischer Prüfung im Anschluß an
 - a) Spezialisierungskurse,
 - b) Fachkurse oder
 - c) Fortbildungskurse
 - ausgestellt worden ist.
- 7. Zeugnis (Attestato), das nach Ablegen der Abschlußprüfung einer theoretischen und praktischen Lehre von einem Prüfungsausschuß ausgestellt worden ist, in dem ein Beauftragter der Arbeitsinspektion (Ispettorati del lavoro) den Vorsitz führt.

B. — Stahlindustrie

- 1. Diplom einer Berufsschule für Industrie und Handwerk (Istituto professionale per l'industria e l'artigianato) und Diplom einer technischen Berufsschule (Scuola tecnica professionale).
- 2. Technikerzeugnis (Patente di tecnico), das von einer der unter 1. aufgeführten Schulen nach einer Prüfung ausgestellt worden ist.
- 3. Zeugnis (Attestato), das von einer der unter 1. aufgeführten Schulen nach Ablegen einer Abschlußprüfung im Anschluß an den Besuch von
 - a) Fachkursen oder
 - b) Fortbildungskursen

ausgestellt worden ist; diese Kurse werden für Arbeiter veranstaltet, die bereits eine mindestens zweijährige Berufsausbildung genossen haben.

- 4. Zeugnis (Attestato), das nach praktischer und theoretischer Prüfung im Anschluß an
 - a) Spezialisierungskurse,
 - b) Fachkurse oder
 - c) Fortbildungskurse ausgestellt worden ist.
- 5. Zeugnis (Attestato), das nach Ablegen der Abschlußprüfung einer theoretischen und praktischen Lehre von einem Prüfungsausschuß ausgestellt worden ist. in dem ein Beauftragter der Arbeitsinspektion (Ispettorati del lavoro) den Vorsitz führt.
- 6. Zeugnis (Attestato), das am Ende von wenigstens zweijährigen Berufsausbildungskursen in den von gro-Ben Stahlwerken errichteten Schulen ausgegeben wird.

LUXEMBURG

A. - Kohleindustrie (Kohlen-, Eisenerzund Manganerzbergbau)

- 1. Direktor, Abteilungsleiter und Ingenieur: Bergbauingenieur-Diplom einer Technischen Hochschule oder einer technischen Universität.
- 2. Mittleres und unteres Personal: Abschlußzeugnis einer Bergschule oder für Aufseher und Vorarbeiter Zeugnis einer Bergbauvorschule.
- 3. Geometer: Diplom einer Fachschule.

Das gesamte leitende und das Aufsichtspersonal muß vom Ingenieur-Direktor der Arbeits- und Grubeninspektion (Ingénieur-Directeur du Travail et des Mines), Leiter der Bergbaubehörde, zugelassen sein. Außer dem Diplom sind ausreichende praktische Erfahrungen, die Kenntnis der Gesetze und Vorschriften für den Bergbau sowie die Beherrschung der Amtssprachen für die Zulassung erforderlich.

4. Gesellenbrief (Certificat de fin d'apprentissage), der von der Handwerkskammer (Chambre des Métiers) unter Kontrolle des Staates, und

Abschlußzeugnis (Certificat de fin d'études), das von einer staatlichen Berufsschule unter Kontrolle des Staates, Ministerium der Nationalen Erziehung (Ministère de l'Éducation Nationale), für Mechaniker, Elektriker, Rohrschlosser, Lokomotivführer, Schmiede usw. ausgestellt worden ist.

B. - Stahlindustrie

- 1. Gesellenbrief (Certificat de fin d'apprentissage), wie oben unter A. 4. angegeben.
- 2. Abschlußzeugnis (Certificat de fin d'études) einer staatlichen Berufsschule, wie oben unter A. 4. ange-
- 3. Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung (Certificat de fin de formation), das von einer vom Staate anerkannten Werkschule ausgestellt worden ist.

In den drei Fällen muß die theoretische Unterweisung durch eine praktische Ausbildung ergänzt werden, da die Prüfungen sowohl einen theoretischen als auch einen praktischen Teil umfassen.

NIEDERLANDE

A. — Kohleindustrie (Kohlen-, Eisenerzund Manganerzbergbau)

- 1. Bergbauingenieur-Diplom einer technischen Hochschule.
- 2. Vermessungsingenieur-Diplom (Diploma geodetisch ingenieur, richting-mijnmeetkunde) einer Technischen Hochschule.
- 3. Steigerdiplom (Diploma mijnopzichter) der Vereinigten Steinkohlenbergwerke in Limburg (De Gezamenlijke Steenkolenmijnen in Limburg).
- 4. Vermessungssteiger-Diplom (Diploma opzichter bij de opmetingen) der Vereinigten Steinkohlenbergwerke in Limburg (De Gezamenlijke Steenkolenmijnen in Limbura).
- 5. Hilfssteiger-Diplom (Diploma hulpopzichter) der Vereinigten Steinkohlenbergwerke in Limburg (De Gezamenlijke Steenkolenmijnen in Limburg).
- 6. Diplom einer technischen Mittelschule (Diploma M.T.S.).
- 7. Vorarbeiterdiplom (Diploma werkmeester) einer technischen Mittelschule.
- 8. Hauerbrief (Diploma van houwer) der Vereinigten Steinkohlenbergwerke in Limburg (De Gezamenlijke Steenkolenmijnen in Limburg).

- Schlossergesellenbrief (Diploma gezel bankwerken), der vom Verband zur Berufsfortbildung (V.V.A.-Vereniging ter Veredeling van het Ambacht) ausgestellt worden ist.
- Betriebszeugnis für Grubenschlosser (Bedrijfsdiploma voor ondergronds bankwerker) der Vereinigten Steinkohlenbergwerke in Limburg (De Gezamenlijke Steenkolenmijnen in Limburg).
- 11. Zeugnis für Starkstrommonteure (Diploma sterkstroommonteur), das vom Verband zur Förderung des elektrotechnischen Fachunterrichts in den Niederlanden (V.E.V.-Vereniging ter bevordering van Electrotechnisch Vakonderwijs in Nederland) ausgestellt worden ist.

B. — Stahlindustrie

- Diplom einer technischen Vorschule (Lagere Technische Schooldiploma), das nach Ablegen einer Prüfung vom Direktionsausschuß der betreffenden Schule im Namen des Unterrichtsministeriums (Ministerie van Onderwijs, Kunsten en Wetenschappen) ausgestellt worden ist.
- Gesellenbrief (Bemeteldiploma), der nach erfolgreicher Beendigung einer Lehrzeit vom Institut der Metallund Elektroindustrie für technischen Unterricht (Stichting Bedrijfsopleiding van de Metaal- en Elektrotechnische Industrieën) ausgestellt worden ist.
- Diplom der technischen Abendkurse (T.A.S.-Diploma), das von der Königlichen Niederländischen Hochofenund Stahlwerks A.G. ausgestellt worden ist.

Anlage IV

Wird einem Antragsteller die Ausstellung, Verlängerung oder Erneuerung der Arbeitskarte verweigert, oder wird einem Arbeiter die Arbeitskarte entzogen, so kann er gemäß Artikel 17 des Beschlusses entsprechend der ihm gemäß Artikel 9 des Beschlusses zu erteilenden Rechtsmittelbelehrung unter Angabe von Gründen unter den nachfolgend angegebenen Bedingungen ein Rechtsmittel einlegen:

DEUTSCHLAND

A. - Verwaltungsverfahren

Der Betroffene kann schriftlich oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll bei der Arbeitsbehörde, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat, Widerspruch erheben.

Die Frist für die Erhebung dieses Widerspruchs beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheidung.

B. — Gerichtliches Verfahren

Gegen eine Entscheidung der Arbeitsbehörde auf den Widerspruch kann bei dem örtlich zuständigen Sozialgericht Klage erhoben werden.

Die Klage ist auch dann zulässig, wenn über den Widerspruch ohne zureichenden Grund innerhalb eines Monats nach Einreichung des Widerspruchs nicht entschieden worden ist.

BELGIEN

A. — Verwaltungsverfahren

Der Betroffene kann mit Einschreibebrief in einer der drei Nationalsprachen Beschwerde bei dem Berufungsausschuß für ausländische Arbeitskräfte beim Außenministerium (Commission d'appel en matière de maind'œuvre étrangère auprès du Ministère des Affaires Étrangères) erheben.

Die Beschwerde muß innerhalb von dreißig Tagen, gerechnet vom Tage, an dem die Entscheidung dem Betroffenen von der Arbeitsbehörde durch Einschreiben mitgeteilt wurde, an den Präsidenten des oben bezeichneten Ausschusses gerichtet werden.

Der Berufungsausschuß entscheidet innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Absendedatum des Einschreibebriefes, mit dem die Beschwerde eingelegt wurde.

B. - Gerichtliches Verfahren

Gegen die Entscheidung des oben bezeichneten Berufungsausschuß kann beim Staatsrat Berufung eingelegt werden.

· FRANKREICH

A. — Verwaltungsverfahren

Der außergerichtliche Rechtsbehelf (recours gracieux) ist keinen besonderen Vorschriften unterworfen; er kann durch einfachen Brief auf stempelfreiem Papier eingelegt werden und ist an den Minister für Arbeit und Soziale Sicherheit (Ministre du Travail et de la Sécurité Sociale) zu richten.

Er ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig und ist nicht kostenpflichtig.

Ein viermonatiges Schweigen der Verwaltungsbehörde gilt als ablehnende Entscheidung.

B. - Gerichtliches Verfahren

Die Klage wird bei dem Verwaltungsgericht erhoben, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz hat.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes kann beim Staatsrat Berufung eingelegt werden.

SAAR

A. — Verwaltungsverfahren

Der Betroffene kann schriftlich beim Minister für Arbeit und Wohlfahrt in Saarbrücken oder mündlich zu Protokoll der Abteilung Arbeit des Ministeriums für Arbeit und Wohlfahrt Beschwerde einlegen.

Die Frist für die Erhebung der Beschwerde beträgt dreißig Tage, beginnend mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung des Arbeitsamtes.

Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht innerhalb von zwei Monaten.

B. - Gerichtliches Verfahren

Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Betroffene Klage beim Oberverwaltungsgericht einlegen.

ITALIEN

A. - Verwaltungsverfahren

Der Betroffene kann mittels Einschreibebrief auf stempelfreiem Papier Beschwerde bei der Arbeitsbehörde erheben, welche die Entscheidung getroffen hat. Innerhalb von zehn Tagen nach Erhebung der Beschwerde übergibt die Arbeitsbehörde die Beschwerdeschrift sowie alle Angaben und Schlußfolgerungen, die sie für zweckmäßig hält, dem Minister für Arbeit und Soziale Fürsorge (Ministro del Lavoro e della Previdenza Sociale).

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt dreißig Tage, beginnend mit dem Tage, an dem die Entscheidung dem Betroffenen bekanntgegeben wurde.

Der oben bezeichnete Minister entscheidet nach Anhören des Zentralausschusses für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenbetreuung (Commissione Centrale per l'avviamento al lavoro e l'assistenza ai disoccupati) innerhalb von sechzig Tagen nach Erhebung der Beschwerde; seine Entscheidung wird dem Betroffenen binnen zehn Tagen nach ihrem Erlaß bekanntgegeben.

B. - Gerichtliches Verfahren

Gegen die Entscheidung des oben erwähnten Ministers kann bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Staatsrat — Consiglio di Stato) Berufung eingelegt werden.

LUXEMBURG

A. - Verwaltungsverfahren

Der Betroffene kann mittels Einschreibebrief Beschwerde beim Minister für Arbeit in Luxemburg erheben.

Die Frist für die Erhebung dieser Beschwerde beträgt dreißig Tage, beginnend mit dem Tage, an dem der Betroffene den Empfang der angefochtenen Entscheidung bestätigt hat, die ihm mittels Einschreibebrief bekanntgegeben worden war.

Die vom Arbeitsminister möglichst kurzfristig, spätestens aber zwei Monate nach Erhebung der Beschwerde zu treffende Entscheidung wird an das Nationale Arbeitsamt (Office National du Travail) gerichtet, das sie dem Betroffenen umgehend in Abschrift übermittelt.

B. - Gerichtliches Verfahren

Gegen die Entscheidung des oben bezeichneten Ministers kann beim Staatsrat (Conseil d'État) Berufung eingelegt werden.

NIEDERLANDE

A. - Verwaltungsverfahren

Der Betroffene kann beim Beratenden Ausschuß der zentralen Arbeitsbehörde (Commissie van Bijstand en Advies voor het Rijksarbeidsbureau) mittels eines an den Sekretär dieses Ausschusses gerichteten Einschreibebriefs Beschwerde erheben.

Die Frist für die Erhebung der Beschwerde beträgt dreißig Tage, beginnend mit dem Tage, an dem der Betroffene die angefochtene Entscheidung erhalten hat.

Der oben bezeichnete Ausschuß entscheidet in möglichst kurzer Frist, jedoch spätestens zwei Monate nach dem Tage, an dem der Sekretär ihm die Beschwerde vorgelegt hat. Die zentrale Arbeitsbehörde (Rijksarbeidsbureau) gibt dem Betroffenen die Entscheidung des Ausschusses innerhalb von zwei Wochen durch Einschreibebrief bekannt.

Anlage V

1. Beruf: (1)	9. Name:	EGKS D 2
3. Land / Bezirk:	11. Staatsangehörigkeit: 12. Geschlecht: 13. Geburtsland und -ort: 14. Geburtstag, -monat und -jahr: 15. Anschrift: Straße Ort / Land: 16. Aufenthaltsort der Familie: 17. Hat der Antragsteller die Absicht, seine Familie mitzunehmen? 18. Familienstand:	EUROPAISCHE GEMEIN ARBEI
8. Sonstige Angaben über die berufliche Eignung (u. a. Diplome):	19. Zusammensetzung des Haushalts: 20. Davon Kinder unter 18 Jahren: 21. Datum, an dem der Diensteintritt erfolgen kann: 22. Arbeitsbehörde: 23. Nr. des Arbeitsgesuchs: 24. Antwort auf das Stellenangebot Nr.: 25. Zugegangen von der Arbeitsbehörde: Siegel, Datum, Unterschrift:	GEMEINSCHAFT FUR KOHLE UND STAHL ARBEITSGESUCH-KARTE
(1) In der Liste der Gemeinschaft aufgeführter E		

Farbe: gelb

26. Name und Anschrift der Arbeitgeber, w der letzten drei, wenn möglich fünf Jahi gegangen sind, beschäftigt haben:	re, die der Antrags	tellung v	oran-	27. Bemerkungen der Arbeit	spenorue.	
Name und Anschrift	Ausgeübter Beruf	vom	bis			
				28. Dieser Antrag wurde	: weitergeleit	et an
				Arbeitsbehörde	Datum	Ergebnis
-		-				
		•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••				
1					1	

Anlage VI

1. Beruf (1): 2. Nr. des Berufes EGKS:	15. Bezeichnung des Unternehmens:	EGKS D 4
3. Anwerbungsland / -bezirk:	l6. Anschrift: Straße	
4. Gebotener Lohn: je Stunde: je Tag:	17. Arbeitsort: 18. Art und Bedeutung des Unternehmens:	EUR
5. Arbeitszeit je Tag und Woche:		[`Q
Wöchentliche Mehrarbeit:	19. Beschreibung der angebotenen Beschäftigung (einschließ- lich Maschinentypen):	EUROPAISCHE
Nachtarbeit: Sonntagsarbeit: 9. Schichtarbeit: 10. Anzahl bezahlter Urlaubstage: 11. Wohnbedingungen:	·	GEMBINSCHAFT FUR KOH STELLENANGEBOT-KARTE
für Pamilie:		JR KOH KARTE
für Ledige:	20. Anzahl der Stellenangebote:	ILE ON
12. Sondervergünstigungen:	22. Nr. des Stellenangebots: 23. Antwort auf das/die Arbeitsangebot(e) Nr.:	KOHLE UND STAHI ARTE
13. Dauer der Beschäftigung:		
14. Zeitpunkt des Dienstantritts:	24. Zugegangen von der Arbeitsbehörde:	
(1) In der Liste der Gemeinschaft aufgefüh	 arrter Beruf, für den Arbeit angeboten wird	

Farbe: hellblau

5. Sonstige Bemerkungen oder Einstellungsbedingt			- ·	
5. Reisekosten:				
7. Der Arbeitgeber wünscht (1) die Bewerber einz	ustellen / wünscht	daß die Rewerber sich	in seinem Büro his zur	n vorstellen
Name / Vornamen der Bewerber	Antrag Nr.	Beruf	Bemerkungen	
		!		
				•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••
B. Bemerkungen der Arbeitsbehörde		29. Dieses Steller	nangebot wurde weiter	geleit et an die
		Arbeitsbehörd	e Datum	Ergebnis
			1	
siegel der Arbeitsbehörde Datum u	nd Unterschrift			

Farbe: hellblau

Anlage VII

eruf:	4. Arheitsbehörde:		I
			EGI
	i i	Arbeitsgesuch(e) Nr.:	D.
•			
r. des Stellenangebots:			
	6. Zugegangen von der	Arbeitsbehörde:	
amo dos Arbeitanbera			Ϊ,
ame des Arbeitgebers:			
Arbeitsort:			EN
(1) wünscht / lehnt es ab, die nachsteher er Arbeitgeber (1) wünscht, daß die nachstehend genannt			ENTSCHEIDUNG DES ARBEITGEBERS
Name / Vorname der Bewerber	Stellenangebot Nr.	Bemerkungen	באטעק
			שַּ
			SA
			RBE
			176
			ARBEITGEBERS
			3
			1
(1) Nichtzutre	ffendes ist zu streichen.		
10. Reisckosten			
10. Reisekosten			
	-		

Farbe: zyklamen-rot

Anlage VIII

Name / Vorname und Anschrift der Bewerber	Arbeitsgesuch Nr.	Bemerkunge n	
	Farbe: orange		· · · · · ·
(1) Nichtzutreffe	endes ist zu streichen.	-, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -	
-		•	STAHL
			1
			SUCHENDEN
			TSUCI
			ARBEITSUCHENDEN
			CHAF
			1 02
Name, Vorname und Anschrift der Bewerber	Nr.	Bemerkungen	
	Arbeitsgesuch		ENTSC
8. Die nachstehend genannten Arbeitsuchenden	lehnen das Stellenangebot a	n / ab vorzustellen bis zum	EUROPAISCHE ENTSCI
	5. Antwort auf das Stellenangebot Nr. 6. Zugegangen von der Arbeitsbehörde: 7. Name des Arbeitgebers:		i i
2. Nr. des Berufes EGKS:			
1. Beruf:	4. Arbeitsbehörde:		LONS

Name / Vorname und Anschrift der Bewerber	Arbeitsgesuch Nr.	Bemerkunge n
9. Bemerkungen der Arbeitsbehörde:		-
	_	
Datum der Weiterleitung des Vordrucks: Unte	rschrift des Beamten:	Stempel der Arbeitsbehörde:

Farbe: orange

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,-, für Teil II = DM 3,- (zuzüglich Zustellgebühr).

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren). — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto "Bundesgesetzblatt" Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.